



Richtlinie zur Erstattung von Fahrtkosten

Die Mittel des Vereins sind sparsam zu verwenden. Jedes Mitglied, das Reisen für den Verein tätigt, hat seine Reisen sparsam und effizient durchzuführen. Es ist das günstigste Transportmittel und Tarif zu wählen und wenn möglich gemeinsam zu fahren.

1. Budget

Im Budgetplan werden getrennte Posten für die Fahrtkosten des Landesvorstandes und übrige Mitglieder des Landesverbandes festgelegt.

2. Fristen

Die Anträge auf Fahrtkostenerstattung müssen generell inklusive der Originalbelege spätestens einen Monat nach Durchführung der Maßnahme bei dem Landesschatzmeister eingegangen sein. Nach der Frist eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

3. Erstattungsfähige Veranstaltungen

1. Fahrtkosten zu Landesversammlungen und Landesausschusssitzungen werden aus Mitteln des Landesverbandes erstattet. Weitere erstattungsfähige Veranstaltungen (Seminare, Arbeitsgruppentreffen) können vom Vorstand beschlossen werden. Es steht den einzelnen Kreisverbänden frei, zusätzlich zu den Regelungen des Landesverbandes ihren Mitgliedern Fahrtkosten zu erstatten.
2. Fahrtkosten zu Sitzungen der europäischen Gliederung werden bis zu einem Betrag von 200 € pro Person für Hin- und Rückfahrt in voller Höhe erstattet.
3. Es werden nur Fahrten innerhalb Baden-Württembergs erstattet.

4. Erstattung von Bahnfahrten

1. Bei Fahrten mit der Bahn werden 100% der Kosten für Regionaltickets (BaWü-Ticket, Schönes Wochenende Ticket) und Fahrten mit dem Regionalverkehr erstattet.
2. In Ausnahmefällen (lange Fahrt mit einer Zeitersparnis von einer Stunde, frühe Ankunftszeit) können nach vorheriger Absprache mit dem Landesschatzmeister Fahrten mit dem Fernverkehr erstattet werden. Hierbei werden 80 % der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet, höchstens jedoch 80 % der Kosten, die bei Zurücklegung der gleichen Strecke mit der Bahn in der 2. Klasse unter Nutzung einer Bahncard 50 anfallen würden.

5. Erstattung von Autofahrten

1. Erstattet werden je gefahrenem Kilometer 15 Cent Benzingeld in voller Höhe des Fahrtpreises pro Fahrzeug, höchstens jedoch der Betrag, der bei einer Bahnfahrt für alle Mitfahrer gemäß § 4 erstattet werden würde.
2. Parkkosten werden nur in begründeter, vorheriger Absprache mit dem Landesschatzmeister erstattet.

6. Abweichende Regelungen für Vorstandsmitglieder

1. Mitgliedern des Landesvorstands werden 100% der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet, höchstens jedoch 100% der Kosten, die bei Zurücklegung der gleichen Strecke mit der Bahn in der 2. Klasse unter Nutzung einer Bahncard 50 anfallen würden.
2. Fahrten des Landesvorstands werden im gesamten Bundesgebiet erstattet.
3. Ist das Jahresbudget des Vorstandes ausgeschöpft kann eine Erstattung abgelehnt werden.

7. Tagungs und Verpflegungsgeld

Es wird kein Tagungs- und Verpflegungsgeld erstattet.

8. Schlussbestimmungen

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Landesschatzmeister in Einzelfällen in Rücksprache mit dem Landesvorstand.